

## § 8

Die Zentralstelle übt die Kontrolle über die Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, über den einsatzbereiten Zustand der Selbstretter in den Betrieben sowie über die Durchsetzung der Grundsätze für die Aufstellung und Ausrüstung der Wehren, für die Ausbildung der Wehrmitglieder, für die Einrichtung und Ausrüstung von Rettungsstellen, für die Instandhaltung der Ausrüstung und für den Einsatz der Wehren aus.

## § 9

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, bestimmte Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sowie bestimmtes Zubehör gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen\* zu überprüfen und zuzulassen.

## § 10

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse, bei deren Benutzung Unfälle in den Betrieben eingetreten sind, zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Benutzer dieser Geräte zu veranlassen.

## § 11

Die Zentralstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Forderungen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung einzuhalten. Sie gewährleistet die Durchsetzung der Forderungen der Zivilverteidigung im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen in den Betrieben.

## § 12

Die Zentralstelle hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe zu befahren, Auskünfte von den Betrieben einzuholen sowie Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen
- b) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen und Festlegungen der Betriebe sowie der wirtschaftsleitenden Organe zu fordern, wenn diese Bestimmungen und Festlegungen den Rechtsvorschriften und Grundsätzen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens nicht entsprechen
- c) die Beseitigung von Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie bei der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze deren Einhaltung von den Betriebsleitern zu fordern
- d) in den Betrieben die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen zur Durchführung von Rettungswerken und zur Bekämpfung von Havarien zu fordern
- e) in den Betrieben die Wehren zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft zu alarmieren
- f) von den Betrieben Selbstretter kostenlos zur Überprüfung der Funktionssicherheit und Schutzwirkungsdauer abzufordern.

\* z. Z. gilt die Arbeitsschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte — (GBl. II Nr. 33 S. 291)

## § 13

(1) Der Leiter der Zentralstelle hat die Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Arbeitspläne und der Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde zu sichern.

(2) Der Leiter der Zentralstelle hat die Arbeit so zu gestalten, daß die Zentralstelle engen Kontakt zu den Wehren in den Betrieben unterhält. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu sichern, daß den Wehrmitgliedern die Grundsätze, die Entwicklung und die Aufgaben des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens erläutert werden.

(3) Der Leiter der Zentralstelle entwickelt eine zielstrebige internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens mit den gleichartigen Organen und Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten.

(4) Der Leiter der Zentralstelle arbeitet zur Lösung der Aufgaben der Zentralstelle mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen zusammen.

(5) Der Leiter der Zentralstelle hat den Werktätigen der Betriebe durch Öffentlichkeitsarbeit die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu erläutern. Er entwickelt und verwirklicht wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.

## § 14

(1) Die Zentralstelle wird vom Leiter der Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er ist für die Verwirklichung der Aufgaben der Zentralstelle gegenüber dem Leiter der Obersten Bergbehörde verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentralstelle ist gegenüber den Mitarbeitern der Zentralstelle weisungsberechtigt. Er leitet die Zentralstelle unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern, rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Zentralstelle hat den Struktur-, Stellen- und Haushaltsplan der Zentralstelle nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigen zu lassen. Der Leiter der Zentralstelle ist für die Einhaltung des bestätigten Struktur-, Stellen- und Haushaltsplanes verantwortlich.

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Zentralstelle Anweisungen und Verfügungen zu erlassen.

## § 15

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.